

# Corporate Governance

## (Konsolidierter) Corporate Governance-Bericht

Die Erste Group Bank AG bekennt sich seit 2003 im Sinne einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung dazu, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance-Kodex (ÖCGK, siehe <http://www.corporate-governance.at>) anzuwenden. Darüber hinaus hat der Vorstand im Jahr 2015 ein Statement of Purpose beschlossen. Diese Erklärung präzisiert und bekräftigt den Zweck der Erste Group Bank AG, Wohlstand in der Region, in der die Erste Group tätig ist, zu verbreiten und abzusichern. Auf Basis des Statements of Purpose definiert ein Code of Conduct verpflichtende Regeln für das tägliche Geschäftsleben. Die Erste Group achtet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auf Verantwortung, Respekt und Nachhaltigkeit. Dadurch hilft der Code of Conduct, die Reputation der Erste Group zu wahren und das Vertrauen der Stakeholder zu festigen. Dieser Corporate Governance-Bericht wurde gemäß § 243c sowie § 267b Unternehmensgesetzbuch (UGB) und den Regeln 60ff des ÖCGK erstellt und fasst den Corporate Governance-Bericht der Erste Group Bank AG als Mutterunternehmen sowie den konsolidierten Corporate Governance-Bericht in einem Bericht zusammen. Für dieses Geschäftsjahr wird auch ein (konsolidierter) nichtfinanzieller Bericht gemäß § 243b sowie § 267a UGB vom Vorstand erstellt und als Teil des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2018 hat die Erste Group Bank AG sämtliche L-Regeln (Legal Requirement – beruhen auf zwingendem Recht) und R-Regeln (Recommendation – Regeln mit Empfehlungscharakter, eine Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen) sowie – mit zwei Ausnahmen – alle C-Regeln (Comply or Explain – Abweichung ist zulässig, muss jedoch erklärt und begründet werden) des ÖCGK erfüllt. Die beiden Abweichungen werden nachstehend dargestellt und begründet: Gemäß der C-Regel 2 ÖCGK gilt für die Ausgestaltung der Aktie das Prinzip „one share – one vote“, d.h. das Unternehmen soll nur Aktien ausgeben, bei denen jeder Aktie ein Stimmrecht und keine Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gewährt werden. Der Aktionärin DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wird durch die Satzung der Erste Group Bank AG (Punkt 15.1.) jedoch das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats eingeräumt, solange sie gemäß § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz (BWG) für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Erste Group Bank AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit haftet. Die Privatstiftung hat von diesem Entsendungsrecht bisher keinen Gebrauch gemacht. Gemäß der C-Regel 52a ÖCGK soll die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) höchstens zehn betragen. 2018 gehörten dem Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG elf von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an. Neben der Größe der

Erste Group und deren Marktposition in sieben Kernmärkten in Zentral- und Osteuropa sind die Gründe für die Abweichung von der C-Regel 52a ÖCGK, dass der Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG eine Vielzahl von finanzmarktbezogenen und aufsichtsrechtlichen Prüf- und Überwachungsaufgaben zu erfüllen hat. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Anforderungen an die Diversität hinsichtlich mehrerer unterschiedlicher Kriterien zu erfüllen.

### Arbeitsweise im Vorstand und Aufsichtsrat

Die Erste Group Bank AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat als Leitungsorganen (dualistisches System). Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Er gewährleistet ein wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften, der Bestimmungen der Satzung, seiner Geschäftsordnung sowie des Statement of Purpose. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, setzt die Vergütung des Vorstands fest, und er überwacht und evaluiert jährlich dessen Tätigkeit. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Festlegung der Unternehmensstrategie. Er entscheidet die vom Gesetz, von der Satzung und seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Angelegenheiten mit.

### Auswahl und Beurteilung von Organmitgliedern

Die Qualifikationsanforderungen für Organmitglieder (Vorstand und Aufsichtsrat) der Erste Group Bank AG sind in internen Richtlinien für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern (Suitability Policy) geregelt. Diese Richtlinien definieren im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von Organmitgliedern. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Organmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie mögliche Interessenkonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Vorstands oder Aufsichtsrats und Diversität.

### Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen

Um die angemessene fachliche Qualifikation von Organmitgliedern laufend sicherzustellen, organisiert die Erste Group regelmäßig Veranstaltungen und Seminare, an denen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Führungskräfte und Mitarbeiter teilnehmen können. Referenten sind interne und externe Experten.

## VORSTAND

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Andreas Treichl (Vorsitzender)	1952	1. Oktober 1994	31. Dezember 2019
Peter Bosek	1968	1. Jänner 2015	31. Dezember 2020
Petr Brávek	1961	1. April 2015	31. Dezember 2020
Willibald Cernko	1956	1. Jänner 2017	31. Dezember 2020
Gernot Mittendorfer	1964	1. Jänner 2011	31. Dezember 2020
Jozef Síkela	1967	1. Jänner 2015	31. Dezember 2020

Der Vorstand setzte sich 2018 aus sechs Mitgliedern zusammen.

Andreas Treichl hat sein Mandat zum 31. Dezember 2019 zurückgelegt, Bernhard Spalt wurde vom Aufsichtsrat im September 2018 mit Wirkung ab 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2022 als weiteres Mitglied des Vorstands bestellt.

Bernhard Spalt wird zunächst die Funktion des Stellvertreters des Vorsitzenden des Vorstands ausüben, bevor er ab 1. Jänner 2020 die Funktion des Vorstandsvorsitzenden übernehmen wird.

Zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Erste Group Bank AG besteht seit 1. Jänner 2018 die folgende Geschäftsverteilung:

Vorstandsmitglied	Verantwortungsbereich
Andreas Treichl (Vorsitzender)	Group Strategy, Group Secretariat, Brand Management and Company Transformation, Group Investor Relations, Group Human Resources, Human Resources, Group Audit, Group Board Support & Stakeholder Management, Social Banking Development
Peter Bosek	Erste Hub, Digital Sales, Group Retail Strategy
Petr Brávek	Holding IT, Holding Banking Operations, Group COO Governance, Group Architecture and Portfolio Management
Willibald Cernko	Executive Divisional Director Strategic Risk, Group Liquidity and Market Risk Management, Enterprise wide Risk Management, Credit Risk Models, Group Non Financial Risk, Group Workout, Group Credit Risk Management, Group Legal
Gernot Mittendorfer	Executive Divisional Director Strategic Data Program, Group ALM, Group Data Management and Reporting, Group Accounting and Group Controlling, Group Services
Jozef Síkela	Group Corporates, GCRE & Leasing, Group Markets, Operating Office C and M, Group Research

### Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen Leitungsaufgaben bei Tochtergesellschaften

Die Vorstandsmitglieder hatten zum 31. Dezember 2018 folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften sowie in wesentlichen Tochtergesellschaften der Erste Group Bank AG (Letztere sind mit \* gekennzeichnet). Leitungsaufgaben bei wesentlichen Tochtergesellschaften der Erste Group Bank AG wurden nicht übernommen.

#### Andreas Treichl

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG\* (Mitglied),  
Banca Comercială Română S.A.\* (Stv. Vorsitz),  
Česká spořitelna, a.s.\* (Stv. Vorsitz),  
Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse\* (Vorsitz),  
Leoganger Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. (Mitglied)

#### Peter Bosek

Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group (2. Stv. Vorsitz),  
Česká spořitelna, a.s.\* (Mitglied)

#### Petr Brávek

Česká spořitelna, a.s.\* (Mitglied),  
s IT Solutions AT Spardat GmbH\* (2. Stv. Vorsitz),  
Erste Group IT International GmbH\* (Vorsitz)

#### Willibald Cernko

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG\* (Mitglied),  
Erste & Steiermärkische Bank d.d.\* (Erste Bank Croatia) (Vorsitz),  
Erste Reinsurance S.A.\* (Vorsitz)

#### Gernot Mittendorfer

Banca Comercială Română S.A.\* (Mitglied),  
Erste Bank Hungary Zrt.\* (Mitglied),  
Erste Bank a.d. Novi Sad\* (Vorsitz),  
Slovenská sporiteľňa, a.s.\* (Vorsitz),  
Erste Group IT International GmbH\* (Stv. Vorsitz)

#### Jozef Síkela

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (Mitglied),  
Prvá stavebná sporiteľňa, a.s.\* (Mitglied)

## AUFSICHTSRAT

Im Geschäftsjahr 2018 gehörten folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat an:

Position	Name	Geburts-jahr	Beruf	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Vorsitzender	Friedrich Rödler	1950	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	4. Mai 2004	HV 2022
1. Stellvertreter	Jan Homan	1947	Generaldirektor i.R.	4. Mai 2004	HV 2022
2. Stellvertreter	Maximilian Hardegg	1966	Unternehmer	12. Mai 2015	HV 2020
Mitglied	Elisabeth Bleyleben-Koren	1948	Generaldirektorin i.R.	21. Mai 2014	HV 2019
Mitglied	Gunter Griss	1945	Rechtsanwalt	21. Mai 2014	HV 2019
Mitglied	Jordi Gual Solé	1957	Chairman, CaixaBank	17. Mai 2017	HV 2022
Mitglied	Marion Khüny	1969	Beraterin	17. Mai 2017	HV 2019
Mitglied	Elisabeth Krainer Senger-Weiss	1972	Rechtsanwältin	21. Mai 2014	HV 2019
Mitglied	Brian D. O'Neill	1953	Geschäftsführer	31. Mai 2007	HV 2022
Mitglied	Wilhelm Rasinger	1948	Berater	11. Mai 2005	HV 2020
Mitglied	John James Stack	1946	CEO i.R.	31. Mai 2007	HV 2021
<b>Vom Betriebsrat entsandt:</b>					
Mitglied	Markus Haag	1980		21. November 2011	b.a.w.
Mitglied	Regina Haberhauer	1965		12. Mai 2015	b.a.w.
Mitglied	Andreas Lachs	1964		9. August 2008	b.a.w.
Mitglied	Barbara Pichler	1969		9. August 2008	b.a.w.
Mitglied	Jozef Pinter	1974		25. Juni 2015	b.a.w.
Mitglied	Karin Zeisel	1961		9. August 2008	b.a.w.

Im Geschäftsjahr 2018 gab es keine Veränderungen im Aufsichtsrat.

### Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats

Zum 26. Jänner 2018 setzten sich die Ausschüsse wie folgt zusammen:

Name	Exekutiv-ausschuss	Nominierungs-ausschuss	Prüfungs-ausschuss	Risiko-ausschuss	Vergütungs-ausschuss	IT-Ausschuss
Friedrich Rödler	Vorsitz	Vorsitz	Mitglied*	Vorsitz	Vorsitz**	Stv. Vorsitz
Jan Homan	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	Vorsitz	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	Ersatz
Maximilian Hardegg	Mitglied	Mitglied	Stv. Vorsitz	Mitglied	Ersatz	Vorsitz
Elisabeth Bleyleben-Koren	-	-	Mitglied	Mitglied	-	-
Gunter Griss	-	-	-	-	Mitglied	-
Jordi Gual Solé	-	-	-	-	Mitglied	-
Marion Khüny	-	-	-	Mitglied	-	Mitglied
Elisabeth Krainer Senger-Weiss	-	Mitglied	-	Ersatz	-	Mitglied
Brian D. O'Neill	-	-	-	-	Mitglied	-
Wilhelm Rasinger	Ersatz	-	Mitglied	Mitglied	-	-
John James Stack	-	-	-	-	Mitglied	-
<b>Vom Betriebsrat entsandt:</b>						
Markus Haag	-	-	-	Mitglied	Ersatz	-
Regina Haberhauer	-	-	Mitglied	Ersatz	-	-
Andreas Lachs	Ersatz	Ersatz	Ersatz	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Barbara Pichler	Mitglied	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	Ersatz
Jozef Pinter	Ersatz	Ersatz	Mitglied	Mitglied	Ersatz	Ersatz
Karin Zeisel	Mitglied	Mitglied	Ersatz	Ersatz	Mitglied	Mitglied

\* Finanzexperte, \*\* Vergütungsexperte

### Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen

Aufsichtsratsmitglieder hatten zum Stichtag 31. Dezember 2018 folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften. Wesentliche Tochterunternehmen der Erste Group Bank AG sind mit \*, börsennotierte Gesellschaften sind mit \*\* gekennzeichnet.

#### Friedrich Rödler

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG\* (Vorsitz),  
Erste Bank Hungary Zrt.\*,  
Sparkassen-Prüfungsverband (Vorsitz)

#### Jan Homan

Frapag Beteiligungsholding AG (Vorsitz),  
Slovenská sporiteľňa, a.s.\* (1. Stv. Vorsitz)

#### Maximilian Hardegg

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung,  
Česká spořitelna, a.s.\*

#### Gunter Griss

AVL List GmbH (Vorsitz),  
Bankhaus Krentschker & Co. Aktiengesellschaft\* (2. Stv. Vorsitz)

#### Jordi Gual Solé

CaixaBank, S.A.\*\* (Vorsitz),  
Telefónica S.A.\*\*

#### Marion Khüny

KA Finanz AG

#### Elisabeth Krainer Senger-Weiss

Gebrüder Weiss Holding AG (Stv. Vorsitz),  
Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H. (Stv. Vorsitz),  
Banca Comercială Română S.A.\*

#### Brian D. O'Neill

Emigrant Bank,  
Banca Comercială Română S.A.\*,  
Aqua Venture Holdings Limited (bis 19. Februar 2019)

#### Wilhelm Rasinger

Friedrichshof Wohnungsgenossenschaft reg. Gen. mbH (Vorsitz),  
Gebrüder Ulmer Holding GmbH,  
S IMMO AG\*\* (2. Stv. Vorsitz),  
Wienerberger AG\*\*

#### John James Stack

Ally Bank,  
Ally Financial Inc.\*\*,  
Česká spořitelna, a.s.\* (Vorsitz),  
Mutual of America Capital Management

Elisabeth Bleyleben-Koren hatte zum Stichtag 31. Dezember 2018 keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen Gesellschaften.

Vom Betriebsrat entsandt:

#### Barbara Pichler

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung

#### Andreas Lachs

VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft

Regina Haberhauer, Markus Haag, Jozef Pinter und Karin Zeisel hatten keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen Gesellschaften.

#### Einbindung der Aktionäre und der Arbeitnehmer in die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats

Die Arbeitnehmervertretung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung berechtigt, in den Aufsichtsrat für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen zu entsenden (Drittelparität). Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt.

#### Maßnahmen in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Aufsichtsratsmitglieder werden jährlich mit den Bestimmungen des ÖCGK betreffend Interessenkonflikte befasst. Weiters erhalten neue Mitglieder des Aufsichtsrats bei Aufnahme ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit ausführliche Informationen in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten.

#### Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Gemäß der C-Regel 53 ÖCGK hat die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig zu sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Der Aufsichtsrat bekennt sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit zu den Leitlinien, die im Anhang 1 des ÖCGK angeführt sind:

- \_ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- \_ Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- \_ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- \_ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- \_ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- \_ Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Basierend auf den angeführten Kriterien haben sich alle Aufsichtsratsmitglieder für unabhängig erklärt.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats hält direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 10% an der Erste Group Bank AG. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats (Maximilian Hardegg und Barbara Pichler) nahmen im Jahr 2018 eine Organfunktion in einem Unternehmen wahr, das über 10% der Anteile an der Erste Group Bank AG hält. Ein Mitglied (Wilhelm Rasinger) vertrat insbesondere die Interessen der Privataktionäre.

### Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats nahmen 2018 an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse persönlich teil, die nach ihrer Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat stattgefunden haben.

### Selbstevaluierung des Aufsichtsrats

Der Nominierungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Jänner 2018 die Evaluierung der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse für das Jahr 2017 durchgeführt. Der Aufsichtsrat hat anschließend gemäß der C-Regel 36 ÖCGK die Ergebnisse dieser Evaluierung in seiner Sitzung am 22. März 2018 erörtert und die Evaluierung für 2017 positiv abgeschlossen. In Vorbereitung für seine Selbstevaluierung im Jahr 2018 hat der Aufsichtsrat einen externen Berater beauftragt, der unter anderem bei der Erstellung von Fragebögen, der Durchführung von Interviews mit ausgewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats, einer ausführlichen Diskussion der Erkenntnisse und der Auswertung der Ergebnisse mitgewirkt hat. In die Diskussion wurde auch ein externer Peer einbezogen, der die Ergebnisse in einem internationalen Rahmen bewertet und eigene Eindrücke aus der Aufsichtsrats­tätigkeit in die Diskussion eingebracht hat. Diese wurden in den Sitzungen des Aufsichtsrats am 28. Juni und 13. September 2018 präsentiert. In der Sitzung des Nominierungsausschusses am 30. Jänner 2019 wurde die Evaluierung der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Jahr 2018 durchgeführt. Dabei wurde etwa die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse im gesamten Jahr 2018 erörtert, die Effizienz der Tätigkeit sowie die Organisation und Arbeitsweise des Aufsichtsrats beurteilt und die Zusammensetzung der Ausschüsse kritisch hinterfragt. Es wurden potenzielle Interessenkonflikte der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder diskutiert sowie die Anzahl der Mandate und Nebentätigkeiten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besprochen.

### Zustimmungspflichtige Verträge (C-Regel 49 ÖCGK)

Es wurden keine zustimmungspflichtigen Verträge gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG abgeschlossen.

## AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS UND DEREN ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE

Der Aufsichtsrat hat sechs Ausschüsse gebildet, den Risikoausschuss, den Exekutivausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss, den Vergütungsausschuss sowie den IT-Ausschuss.

### Risikoausschuss

Der Risikoausschuss berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstituts und überwacht die Umsetzung dieser Risikostrategie. Weiters überprüft der Ausschuss, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt. Unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, obliegt ihm auch die Überprüfung, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen Risiko, Kapital, Liquidität sowie Wahrscheinlichkeit und Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden. Der Risikoausschuss ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung in all jenen Fällen, bei denen Kredite und Veranlagungen oder Großveranlagungen eine Höhe erreichen, die das Pouvoir des Vorstands gemäß Pouvoir-Regelung übersteigen. Der Zustimmung des Risikoausschusses bedarf jeder Großkredit im Sinne des § 28b BWG. Weiters obliegt ihm die Erteilung von Vorausermächtigungen, soweit gesetzlich zulässig. Der Risikoausschuss ist zuständig für die Überwachung des Risikomanagements der Erste Group Bank AG. Der Aufsichtsrat übertrug dem Risikoausschuss das Recht auf Zustimmung zur Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und zur Erteilung der Prokura oder Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb. Dem Ausschuss obliegt die Überwachung der Kapital- und Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, außer in Fällen, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallen. Zu den Aufgaben des Risikoausschusses gehört auch die Kenntnisnahme von Berichten über Rechtsstreitigkeiten sowie von Berichten über wichtige aufsichtsbehördliche Prüfungen von Tochterunternehmen. Darüber hinaus ist der Risikoausschuss für die Überprüfung von möglichen Stressszenarien zuständig, um zu bewerten, wie das Risikoprofil des Instituts bei externen und internen Ereignissen reagiert. Zudem bewertet der Risikoausschuss Empfehlungen von internen oder externen Prüfern und verfolgt die angemessene Umsetzung der ergriffenen Maßnahmen weiter, soweit diese nicht bereits in anderen Ausschüssen berichtet werden. Weiters berät und unterstützt er den Aufsichtsrat bezüglich der Überwachung des tatsächlichen und künftigen Risikoappetits sowie der Risikostrategie und unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen zu notwendigen Anpassungen an die Risikostrategie.

### Exekutivausschuss

Der Exekutivausschuss tagt ad hoc im Auftrag des Aufsichtsrats, um spezifische Themen in Sitzungen oder Umlaufbeschlüssen vorzubereiten. Der Ausschuss kann auch zur abschließenden endgültigen Entscheidung ermächtigt werden. Bei Gefahr im Verzug und zur Abwehr eines schweren Schadens kann der Exekutivausschuss vom Vorsitzenden einberufen werden, um auch ohne spezifisches Mandat des Aufsichtsrats im Interesse des Unternehmens aktiv zu werden.

## **Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft; die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung; die Prüfung und Überwachung der Qualifikation und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft beziehungsweise Konzerngesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei; die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts und die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat; die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat; die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat; die Empfehlung für die Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat; die Kenntnisnahme des zusätzlichen Berichts des Abschlussprüfers sowie die Beratung über diesen Bericht; die Kenntnisnahme zeitnaher Information über Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers sowie die Möglichkeit zur Erstattung von Vorschlägen für zusätzliche Prüfungsschwerpunkte; die Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse wesentlicher Tochtergesellschaften; die Kenntnisnahme des Teilgebichtsberichts; die Kenntnisnahme des Revisionsplans der internen Revision der Gesellschaft; die Kenntnisnahme von Informationen über aktuelle revisionsrelevante Themen im Konzern und über Effizienz und Effektivität der internen Revision; die Kenntnisnahme des Berichts der internen Revision über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen aufgrund durchgeführter Prüfungen sowie des Tätigkeitsberichts gemäß Artikel 25 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 24 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 565/2017; bei Vor-Ort-Prüfungen von Aufsichtsbehörden die Kenntnisnahme des Prüfberichts, des Berichts über den Inhalt des Plans zur Adressierung der getroffenen Feststellungen und/oder des Ergebnisses eines auf Grundlage der getroffenen Feststellungen eingeleiteten Verwaltungsverfahrens; die Kenntnisnahme unverzüglicher Information über wesentliche Feststellungen des Abschlussprüfers, der internen Revision oder einer aufsichtsbehördlichen Prüfung; die Kenntnisnahme unverzüglicher Informationen über Schadensfälle, soweit sie 5% des konsolidierten Eigenkapitals oder 10% des budgetierten Nettoergebnisses übersteigen können; die Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands zu aktuellen Entwicklungen und Einhaltung (Compliance) in den Bereichen Corporate Governance und Anti-Money-Laundering (Geldwä-

sche); die Kenntnisnahme des Compliance-Tätigkeitsberichts gemäß Artikel 25 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 22 der delegierten Verordnung (DelVO) (EU) Nr. 565/2017.

## **Nominierungsausschuss**

Sitzungen des Nominierungsausschusses haben bei Bedarf stattzufinden (mindestens einmal jährlich) oder wenn ein Mitglied des Ausschusses oder des Vorstands darum ersucht. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Vorstandsmandate und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Er beschließt über die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder. Er behandelt und entscheidet über die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft. Der Nominierungsausschuss unterstützt darüber hinaus den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat. Hinsichtlich der Besetzung frei werdender Mandate in Vorstand und Aufsichtsrat sind insbesondere die persönliche und fachliche Qualifikation der Mitglieder, aber auch die fachlich ausgewogene Zusammensetzung, die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs (kollektive Eignung) sowie Aspekte der Diversität zu berücksichtigen. Zugleich legt der Nominierungsausschuss eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht fest und entwickelt eine Strategie, um dieses Ziel zu erreichen. Weiters beschließt der Nominierungsausschuss die interne Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten für Vorstand und Aufsichtsrat, achtet auf deren Einhaltung und berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über bestehende Interessenkonflikte und die zu deren Beherrschung getroffenen Maßnahmen. Der Nominierungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung des Vorstands oder des Aufsichtsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen dominiert wird. Der Nominierungsausschuss hat regelmäßig eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus hat der Nominierungsausschuss regelmäßig eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Vorstandsmitglieder als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements hat der Nominierungsausschuss den Kurs des Vorstands zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand zu unterstützen.

## **Vergütungsausschuss**

Der Vergütungsausschuss bereitet die Beschlüsse zum Thema Vergütung vor, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement des Kreditinstituts auswirken und vom Aufsichtsrat zu fassen sind. Weiters genehmigt der Vergütungsaus-

schuss die allgemeinen Prinzipien der Vergütungspolitik, überprüft sie regelmäßig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich. Er überwacht die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogene Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern des Kreditinstituts sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität zu berücksichtigen sind. Der Ausschuss billigt die Ausnahmen bei der Anwendung der Vergütungspolitik für einzelne Mitarbeiter der Gesellschaft und überwacht die Auszahlung der variablen Vergütung an Vorstandsmitglieder und Mitglieder der zweiten Managementebene der Gesellschaft sowie an Vorstandsmitglieder wesentlicher Tochterunternehmen. Weiters überprüft er die (variable) Vergütung von leitenden Angestellten der Gesellschaft, die in unabhängigen Kontrollfunktionen wie Risikomanagement und Compliance tätig sind, und von Mitarbeitern, die wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben. Er genehmigt darüber hinaus die Klassifizierung jener Mitarbeiter, die wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben, als solche und überprüft die der Entscheidung des Vorstands zugrunde gelegten Kriterien sowie des Verfahrens, nach dem die Entscheidungen getroffen wurden. Ferner stellt der Ausschuss sicher, dass die den Aktionären zur Vergütungspolitik und -praxis bereitgestellten Informationen angemessen sind. Einmal pro Jahr ist dem Ausschuss ein umfassender Bericht zu erstatten, in dem neben dem Vergütungssystem einschließlich der wesentlichen Leistungsindikatoren auch über die Mitarbeiter- und Führungskräfte-situation im Konzern berichtet wird.

### IT-Ausschuss

Der IT-Ausschuss überprüft und überwacht IT-bezogene Angelegenheiten und die IT-Strategie im Allgemeinen. Darüber hinaus obliegt ihm insbesondere die Kenntnisnahme von IT-Berichten; von Berichten zur IT-Outsourcing-Strategie und zur Auslagerung von IT-bezogenen Funktionen; die Kenntnisnahme des Group IT-Budgets; von Berichten zum Status der IT-Support-Funktion und zur Entwicklung der wesentlichen IT-Initiativen und -Projekte; die Überwachung der Kapazität und Leistungsfähigkeit der Systeme, des Betriebskontinuitäts- und Krisenmanagements der Informationssicherheit und der Computer- und Netzsicherheit sowie die Kenntnisnahme wesentlicher Änderungen der Organisationsstruktur und der Zuständigkeiten des IT-Ressorts.

## SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS UND BERICHT ÜBER TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

Im Geschäftsjahr 2018 fanden sechs Aufsichtsratssitzungen statt.

Bei den ordentlichen Aufsichtsratssitzungen wurden die jeweiligen monatlichen Entwicklungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung präsentiert, über die einzelnen Risikoarten und das Gesamtrisiko der Bank berichtet, die Lage einzelner Tochter-

banken in Zentral- und Osteuropa besprochen und quartalsweise über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Internen Revision gemäß § 42 Abs. 3 BWG berichtet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichteten über wesentliche Themen, die seit der letzten Aufsichtsratssitzung in den Ausschüssen behandelt wurden. Ein wiederkehrendes Thema in den Aufsichtsratssitzungen in 2018 waren Berichte zu aktuellen regulatorischen Entwicklungen im Bankenumfeld und deren Auswirkungen auf die Erste Group. Dem Aufsichtsrat wurden regelmäßig jene Vorstandsanträge vorgelegt, die nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und den Geschäftsordnungen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

In der Sitzung vom 22. März 2018 wurden Jahresabschluss und Lagebericht 2017, Konzernabschluss und -lagebericht 2017, der (konsolidierte) Corporate Governance-Bericht 2017 sowie der (konsolidierte) nichtfinanzielle Bericht 2017 geprüft, die Prüfberichte der Abschlussprüfer und der Bericht des Prüfungsausschusses gemäß § 63a Abs. 4 lit 5 BWG behandelt und der Jahresabschluss 2017 entsprechend der Empfehlung des Prüfungsausschusses festgestellt. Ebenfalls wurde beschlossen, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH der Hauptversammlung am 14. Mai 2018 als zusätzlichen (Konzern-)Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 vorzuschlagen. Darüber hinaus wurde ein Bericht über die Marken der Erste Group präsentiert, der jährliche Bericht von Group Compliance, der Jahresbericht des Aufsichtsrats über Organkredite gemäß § 28 Abs. 4 BWG sowie die Aufstellung gemäß C-Regel 82a ÖCGK jeweils zur Kenntnis genommen. Der Bericht über die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements wurde dem Aufsichtsrat vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Kenntnis gebracht. Ferner hat der Aufsichtsrat sowohl sich selbst als auch den Vorstand gemäß § 29 BWG und C-Regel 36 ÖCGK evaluiert und Änderungen der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses genehmigt.

In der Sitzung vom 19. April 2018 wurden die Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung besprochen und genehmigt und insbesondere der aktuelle Stand eines Projekts erörtert. Die variable Vergütung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017 wurde beschlossen.

In der Sitzung vom 24. Mai 2018 im Anschluss an die Hauptversammlung wurde der Bericht über strategische Entscheidungen zur Kenntnis genommen und das Rahmenprogramm für die Gründung der Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung beschlossen.

In der Sitzung vom 28. Juni 2018, an der auch Vertreter des Joint Supervisory-Teams der Aufsichtsbehörden teilgenommen, präsentiert und Fragen der Aufsichtsratsmitglieder beantwortet haben, wurde die Auswirkung der EU-Präsidentschaft Österreichs erörtert und die Berichte über die Leistung der Erste Group am Kapitalmarkt und über die Selbstevaluierung des Aufsichtsrats unter Einbindung eines externen Beraters zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurden der Rahmenplan für die Ausgabe von

Zertifikaten und Optionsscheinen und Änderungen in den Bereichen von Vorstandsmitgliedern genehmigt.

In der Sitzung vom 13. September 2018 hat der Aufsichtsrat den Rücktritt von Andreas Treichl als CEO zum 31. Dezember 2019 zur Kenntnis genommen und in der Folge Bernhard Spalt ab 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2022 zum Vorstandsmitglied der Erste Group Bank AG bestellt. Bernhard Spalt wird von 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019 die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden und von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2022 die Funktion des Vorsitzenden des Vorstands der Erste Group Bank AG wahrnehmen. Ferner wurde über den aktuellen Stand von Projekten berichtet und der Group Recovery-Plan 2017 zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung vom 13. Dezember 2018 wurde die Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 200-Jahre-Jubiläum der Erste Group erörtert. Darüber hinaus wurden die Berichte über Kapitalangelegenheiten, über Großkredite gemäß § 28b BWG sowie der Jahres- und Kapitalplan für das Geschäftsjahr 2019 diskutiert, genehmigt und zur Kenntnis genommen. Ferner wurden ein Vorratsbeschluss gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG sowie ein Beschluss über langfristige Finanzierungsaktivitäten im Geschäftsjahr 2019 gefasst und die Änderungen der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats, des Nominierungsausschusses und des Risikoausschusses genehmigt.

## **SITZUNGEN DER AUSSCHÜSSE UND TÄTIGKEITSBERICHT**

Der Risikoausschuss entschied in seinen siebzehn Sitzungen im Jahr 2018 regelmäßig über die über dem Pouvoir des Vorstands liegenden Veranlagungen und Kredite und ließ sich über die im Pouvoir des Vorstands genehmigten Kredite berichten. Es wurde regelmäßig zur Risikostrategie, zum Risikoappetit, zum erforderlichen Monitoring zur Einhaltung dieser Grenzen, zu den einzelnen Risikoarten, zur Risikotragfähigkeit und zu Großveranlagungen informiert. Darüber hinaus gab es Berichte zur Situation einzelner Branchen und Industrien, darunter etwa zur Immobilien- und Automobilindustrie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Risikostrategie. Weitere Themen waren Prüfungen der Aufsichtsbehörden, interne Risikomodelle und verschiedene Rechtsstreitigkeiten. Regelmäßig wurden Berichte zur Risikoentwicklung in einzelnen Ländern und Tochtergesellschaften erstattet. Zudem wurden die Mitglieder des Risikoausschusses unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses darüber in Kenntnis gesetzt, inwieweit die vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreize das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und den Zeitpunkt von realisierten Gewinnen ausreichend berücksichtigen. Ebenfalls auf der Agenda standen Berichte über absolvierte Stresstests. Darüber hinaus wurden die Mitglieder des Risikoausschusses über Entwicklungen des Corporate Workout-Portfolios im Allgemeinen und die bedeutendsten Workout-Fälle im Speziellen informiert.

Im Jahr 2018 fand keine Sitzung des Exekutivausschusses statt.

Der Prüfungsausschuss tagte im Jahr 2018 sechsmal, ferner fand in Vorbereitung für die Sitzung zur Prüfung des (Konzern-) Jahresabschlusses eine informelle Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Die externen Abschlussprüfer waren bei allen Sitzungen anwesend. Unter anderem informierten die Prüfer über die Jahres- und Konzernabschlussprüfung für 2017, in der Folge wurde vom Prüfungsausschuss die Schlussbesprechung durchgeführt. Jahresabschluss und Lagebericht, Konzernabschluss und -lagebericht, der (konsolidierte) Corporate Governance-Bericht sowie der (konsolidierte) nichtfinanzielle Bericht wurden geprüft und dem Aufsichtsrat die Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen. Ergänzend wurde der zusätzliche Bericht der Prüfer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zur Kenntnis genommen. Der Leiter der internen Revision berichtete über die Prüfungsgebiete und wesentlichen Prüfungsfeststellungen des Prüfungsjahres 2017 sowie laufend über revisionsrelevante Themen im Konzern und erläuterte den Revisionsplan 2018. Es wurden unter anderem die Berichte der internen Revision gemäß § 42 Abs. 3 BWG sowie der internen Revision und Compliance gemäß Artikel 25 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 24 der DeIVO (EU) Nr. 565/2017 erstattet. Ferner wurde über die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems nach Regel 83 ÖCGK sowie über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems berichtet. Anhand dieser Berichte hat der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems gemäß § 63a Abs. 4 Z 2 BWG überwacht. Der Prüfungsausschuss diskutierte über seinen Arbeitsplan für 2019 und legte fest, welche Themen in welcher Sitzung auf der Tagesordnung stehen sollen. Es wurde beschlossen, dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandats der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als zusätzlichen (Konzern-)Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu empfehlen. Darüber hinaus wurde im Prüfungsausschuss gemeinsam mit den Prüfern das Feedback zur Abschlussprüfung 2017 diskutiert und erörtert. Die Prüfer informierten über die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für 2018. Ferner wurden Berichte über die Entwicklung der Beteiligungen, über den Halbjahresbericht zum 30. Juni 2018, zur Umstellung auf IFRS 9 sowie über Prüfungen der Europäischen Zentralbank erstattet und der Management Letter 2017 erörtert. Der Prüfungsausschuss hat laufend die Unabhängigkeit des (Konzern-)Abschlussprüfers geprüft und überwacht, insbesondere im Hinblick auf die für die Erste Group erbrachten zusätzlichen Leistungen gemäß § 63a Abs. 4 Z 4 BWG. So hat der Prüfungsausschuss unter anderem zulässige Nichtprüfungsleistungen des (Konzern-)Abschlussprüfers vorab genehmigt und zum jeweils aktuellen Stand berichten lassen. Der Tätigkeitsbericht des Prüfungsausschusses im Geschäftsbericht 2017 wurde diskutiert und genehmigt. Der Austausch zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfern ohne Beisein des Vorstands gemäß C-Regel 81a ÖCGK wurde im Dezember 2018 durchgeführt. Ferner wurde der Leiter der internen Revision vom Prüfungsausschuss evaluiert und der aktuelle Stand des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts 2018 erörtert. Der Fragebogen der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde wurde vom Prüfungsausschuss diskutiert, ergänzt und in Folge retourniert.



Der Nominierungsausschuss tagte im Jahr 2018 viermal und führte in einer Sitzung die Eignungsbeurteilung von Bernhard Spalt für seine Bestellung zum Mitglied und zukünftigen Vorsitzenden des Vorstands der Erste Group Bank AG durch und empfahl dem Aufsichtsrat dessen Bestellung. Für die Wahlen in den Aufsichtsrat in der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 15. Mai 2019 hat der Nominierungsausschuss ferner Fit und Proper Assessments von möglichen Kandidaten durchgeführt. Darüber hinaus befasste sich der Nominierungsausschuss mit der Evaluierung gemäß C-Regel 36 ÖCGK und der Evaluierung gemäß § 29 Z 6 und 7 BWG des Vorstands und des Aufsichtsrats und im Besonderen mit allfälligen Interessenkonflikten sowie der Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen.

Der Vergütungsausschuss tagte im Jahr 2018 dreimal. Die Beschlussfassung über die variable Vergütung des Vorstands im Aufsichtsrat wurde vorbereitet. Darüber hinaus wurden verschiedene Vergütungsthemen in Bezug auf die Erste Group Bank AG besprochen und genehmigt, unter anderem die Struktur der Key Performance-Indikatoren (Leistungskennzahlen), die Bonus Policy (Bonuspolitik) bezüglich der Voraussetzungen für eine Auszahlung variabler Gehaltsbestandteile und die gehaltliche Regelung für Material Risk Takers sowie für welche Mitarbeiter diese Regelung zur Anwendung kommt. Ferner wurde die Änderung der Vergütungspolitik für die Erste Group Bank AG und die Erste Group genehmigt und der Vergütungsbericht 2017 präsentiert. Berichte über die aktuellen Änderungen im Leistungssystem für den direkten Vertrieb in der Erste Group wurden erstattet und der Bericht über die Prüfung der Vergütungspolitik durch die interne Revision wurde zur Kenntnis genommen.

Der IT-Ausschuss tagte im Jahr 2018 viermal. Wesentliche Themen waren das IT-Projekt-Portfolio und die IT-Governance für die Erste Group und das Risikomanagement hinsichtlich IT. Es wurden Berichte über IT-Security, über die Strategie zur Datennutzung im Umgang mit Daten und Digitalisierung, über den Status quo diverser Projekte im Bereich Infrastruktur sowie über die IT-Strategie erstattet. Weiters wurde das IT-Budget diskutiert und der Aufbau der Organisation näher erörtert.

## VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

### Grundsätze der Vergütungspolitik

Die Grundsätze der Vergütung des Vorstands der Erste Group Bank AG sowie der Vorstände der in die Konsolidierung einbezogenen wesentlichen Tochtergesellschaften sind in der Vergütungspolitik der Erste Group Bank AG auf Gruppenebene festgelegt. Dort werden insbesondere die Gestaltung und Evaluierung der Leistungskriterien dargestellt.

Der vertraglich vereinbarte Maximalwert für leistungsabhängige Zahlungen für Mitglieder der Vorstände beträgt 100% der fixen Bezüge.

Die Leistungskriterien und deren Auswirkung auf die variable Vergütung des Vorstands der Erste Group Bank AG werden Anfang des Jahres vom Aufsichtsrat nach Beratung mit den zuständigen Organisationseinheiten (Group Strategy und Group Human Resources) festgelegt. Die definierten Leistungskriterien sind von den Mitgliedern des Vorstands sowohl auf Unternehmensebene als auch auf individueller Ebene zu erreichen. Das erste Kriterium ist der Erfolg der Erste Group insgesamt. Die Zielerreichung wird für das Jahr 2018 anhand der nachstehenden Kennziffern festgestellt: Erfüllung von Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, Bilanzgewinn, Betriebsergebnis abzüglich Risikokosten und Kundenerfahrung. Das zweite Leistungskriterium besteht aus der Erfüllung von individuellen Zielen. Für 2018 beinhalten diese beispielsweise: Betriebsergebnis minus Risikokosten, Eigenkapitalverzinsung bereinigt um materielle Vermögenswerte, NPL-Quote und strategische Ziele im relevanten Verantwortungsbereich.

Die Leistungskriterien und deren Auswirkung auf die variable Vergütung der Vorstände der in die Konsolidierung einbezogenen wesentlichen Tochtergesellschaften wird Anfang des Jahres von den jeweiligen Aufsichtsräten bzw. Beiräten nach Beratung mit den zuständigen Organisationseinheiten (Group Strategy und Group Human Resources) festgelegt. Die definierten Leistungskriterien sind von den Mitgliedern der Vorstände sowohl auf Unternehmensebene als auch auf individueller Ebene zu erreichen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird der variable Teil der Vorstandsbezüge, sowohl Barzahlungen als auch Aktien-Äquivalente, auf fünf Jahre aufgeteilt und kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Auszahlung. Aktien-Äquivalente sind keine an der Börse gehandelten Aktien, sondern Phantomaktien, die auf Basis definierter Kriterien nach einer einjährigen Sperrfrist in bar ausbezahlt werden.

## Vergütung der Vorstandsmitglieder

### Bezüge im Geschäftsjahr 2018

in EUR Tsd	Fixe Bezüge	Sonstige Bezüge	Erfolgsabhängige Bezüge		Gesamt
			für 2017	für Vorjahre	
Andreas Treichl	1.475,0	643,8	317,5	276,8	2.713,1
Peter Bosek	700,0	138,4	127,6	84,0	1.049,9
Petr Brávek	700,0	138,8	158,4	84,0	1.081,3
Willibald Cernko	700,0	133,6	160,0	0,0	993,6
Gernot Mittendorfer	700,0	139,9	160,0	110,0	1.109,9
Jozef Síkela	700,0	138,5	134,8	84,0	1.057,3
<b>Gesamt</b>	<b>4.975,0</b>	<b>1.333,0</b>	<b>1.058,3</b>	<b>638,8</b>	<b>8.005,0</b>

In der Position Sonstige Bezüge sind Pensionskassenbeiträge, Beiträge zur Vorsorgekasse (bei Abfertigung neu) und diverse Sachbezüge enthalten. 2018 wurden erfolgsabhängige Bezüge und Aktien-Äquivalente für Vorjahre ausbezahlt bzw. zugesprochen. Für die Geschäftsjahre 2014 und 2011 erfolgte keine erfolgsabhängige Vergütung an die Mitglieder des Vorstands.

### Unbare erfolgsabhängige Bezüge 2018

Aktien-Äquivalente (in Stück)	für 2017	für Vorjahre
Andreas Treichl	10.738	12.245
Peter Bosek	4.853	3.387
Petr Brávek	4.853	3.387
Willibald Cernko	4.853	0
Gernot Mittendorfer	4.853	4.762
Jozef Síkela	4.853	3.387
<b>Gesamt</b>	<b>35.003</b>	<b>27.168</b>

Die Auszahlung wird nach der einjährigen Sperrfrist im Jahr 2019 anteilig erfolgen. Die Bewertung der Aktien-Äquivalente erfolgt mit dem durchschnittlichen, gewichteten täglichen Aktienkurs der Erste Group Bank AG des Jahres 2018 in Höhe von EUR 36,88 je Stück.

### Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder

in EUR Tsd	Sitzungsgeld für 2018	AR-Vergütung für 2017	Gesamt
Friedrich Rödler	40,0	170,0	210,0
Jan Homan	33,0	100,0	133,0
Bettina Breiteneder	0,0	33,8	33,8
Maximilian Hardegg	33,0	78,7	111,7
Elisabeth Bleyleben-Koren	27,0	60,0	87,0
Gunter Griss	9,0	60,0	69,0
Jordi Gual Solé	6,0	37,6	43,6
Marion Khüny	27,0	37,6	64,6
Elisabeth Krainer Senger-Weiss	20,0	60,0	80,0
Antonio Massanell Lavilla	0,0	42,4	42,4
Brian D. O'Neill	9,0	60,0	69,0
Wilhelm Rasinger	30,0	60,0	90,0
John James Stack	6,0	60,0	66,0
Markus Haag	0,0	0,0	0,0
Regina Haberhauer	0,0	0,0	0,0
Andreas Lachs	0,0	0,0	0,0
Barbara Pichler	0,0	0,0	0,0
Jozef Pinter	0,0	0,0	0,0
Karin Zeisel	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>240,0</b>	<b>860,2</b>	<b>1.100,2</b>

An ehemalige Organmitglieder und deren Hinterbliebene wurden im Jahr 2018 EUR 1.081,6 Tsd in bar ausbezahlt und 8.392 Aktien-Äquivalente zuerkannt.

### Grundsätze der für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung

Die Mitglieder des Vorstands nehmen nach den gleichen Grundsätzen wie andere Mitarbeiter des Unternehmens an der beitragsorientierten Betriebspensionsregelung der Erste Group teil.

### Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion

Im Bereich der Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion gelten für ein Mitglied des Vorstands noch die üblichen gesetzlichen Abfertigungsbedingungen des § 23 Angestelltengesetz.

Die gewährten Bezüge stehen im Einklang mit den bankrechtlichen Regeln über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern.

Die Hauptversammlung 2018 hat den Aufsichtsratsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2017 sowie für die Folgejahre eine jährliche Vergütung nach einem festgelegten Schema gewährt. Gemäß diesem Beschluss erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine Vergütung von EUR 150.000, der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden von EUR 90.000, der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden von EUR 80.000 und einfache Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils EUR 60.000. Vorsitzende des Risiko-, Prüfungs- und IT-Ausschusses erhalten jeweils eine weitere Vergütung von EUR 10.000, Vorsitzende des Vergütungs- und Nominierungsausschusses von EUR 5.000. Für das Geschäftsjahr 2017 belief sich die Gesamtvergütung für den Aufsichtsrat damit auf EUR 860.219. Das zusätzlich auszubezahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde mit EUR 1.000 pro Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.

### D&O-Versicherung

Die Erste Group Bank AG verfügt über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Directors and Officers Liability Insurance). Versichert sind ehemalige, aktuelle und künftige Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Beirats sowie die leitenden Angestellten, Prokuristen und Führungskräfte der Erste Group Bank AG sowie der Tochtergesellschaften, an denen die Erste Group Bank AG entweder direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Tochtergesellschaften mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte hält. Die Kosten werden vom Unternehmen getragen.

## FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN

2014 beschloss der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG für die wesentlichen Banktöchter als einheitliches Ziel, bis 2019 im Topmanagement gemeinsam mit der zweiten Managementebene sowie in den Aufsichtsräten jeweils einen Frauenanteil von 35% zu erreichen. Zu diesem Gesamtziel tragen die folgenden Unternehmen bei: Erste Group Bank AG (Holding), Erste Bank Oesterreich, Česká spořitelna, Slovenská sporiteľňa, Erste Bank Hungary, Erste Bank Croatia, Erste Bank Serbia, Banca Comercială Română. Die Zielvorgabe wird den genannten Unternehmen nicht jeweils einzeln vorgeschrieben, doch werden sie dazu ermutigt, sich am Gruppenziel zu orientieren. Ein wesentliches Instrument, um die Zahl der Frauen in höheren Führungspositionen zu steigern, ist eine nach Geschlechterverteilung und Alter ausgewogenere Zusammensetzung der Talent- und Nachfolge-Pools.

Zum Jahresende 2018 nahmen Frauen in den genannten Unternehmen 30% (31%) der Positionen im Topmanagement ein. Das Ziel, in 2018 die Anzahl von Frauen im Topmanagement über die gesamte Erste Group um mindestens einen Prozentpunkt zu erhöhen, wurde verfehlt. Der Frauenanteil in den Aufsichtsräten sank geringfügig um 0,8 Prozentpunkte auf 35,2% (36,0%), die Zielgröße von 35% wurde dennoch übertroffen. Die Erste Bank

Oesterreich steigerte jedoch im Geschäftsjahr 2018 bei allen Führungsfunktionen ihren Frauenanteil um einen Prozentpunkt von 40% auf 41%. Banca Comercială Română ist mit einem Frauenanteil von 47,4% bisher die einzige der lokalen Tochterbanken bei der Geschlechterparität im Topmanagement besteht.

Darüber hinaus führte die Erste Group verschiedene Initiativen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen durch. In Österreich wurden die Initiativen der Mitarbeiterplattform Erste Women's Hub wie das *WoMentoring*-Programm, Finanzbildung für Frauen sowie Netzwerkveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Kundinnen fortgesetzt. Insbesondere wird versucht, mehr Männer dazu zu ermutigen, Möglichkeiten der Elternkarenz und flexible Arbeitsformen in Anspruch zu nehmen. Eine weitere Initiative, die sich an Frauen in IT-Berufen richtet (*Erste Women in IT*, kurz *Erste WIT*) wurde gestartet, um mehr Frauen zu einer IT-Karriere zu ermutigen oder im IT-Bereich zu fördern. Die Erste Bank Hungary gründete *Erste Nő* (Erste Women Club), der sich für die Förderung einer familienfreundlichen Organisation, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Frauen, die Unterstützung von Müttern bei der Rückkehr aus der Karenz sowie für Mentoring- und Netzwerkaktivitäten einsetzt. Die Slovenská sporiteľňa organisierte für ihre Managerinnen eine Netzwerkkonferenz mit dem Titel *Zeny Zenam* (Frauen für Frauen) und die Česká spořitelna unterstützt weibliche Führungskräfte weiterhin durch internes und externes Mentoring.

## DIVERSITÄT

Die Diversitäts- und Inklusionsgrundsätze der Erste Group finden sich sowohl in ihrem Statement of Purpose als auch in ihrem Code of Conduct. Dort wird betont, dass das Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung und Belästigung sein muss und die Arbeit jedes Einzelnen geschätzt wird, unabhängig von Geschlecht, Alter, Familienstand, sexueller Orientierung, physischer Leistungsfähigkeit, Rasse, Hautfarbe, religiöser oder politischer Einstellung, ethnischem Hintergrund, Nationalität, Staatsbürgerschaft oder sonstigen Aspekten, die in keinem Bezug zur Beschäftigung stehen. Ein unabhängiger Antidiskriminierungsbeauftragter wird bei Fragen betreffend Belästigung und Diskriminierung beratend und vermittelnd tätig und erarbeitet gemeinsam mit der Unternehmensleitung bewusstseinsbildende und vorbeugende Maßnahmen.

Die Diversitätsrichtlinie der Erste Group stellt das Rahmenwerk dar, in dem lokale Diversitätsmanager ihre Schwerpunkte und Initiativen zur Unterstützung der gruppenweiten Diversitätsstrategie festlegen. Mit Ende 2018 haben alle lokalen Banken ihre jeweilige nationale Diversitäts-Charta unterschrieben, unter anderem auch die Banca Comercială Română und Slovenská sporiteľňa. Die Diversitätsrichtlinie der Erste Group legt die Diversitätsgrundsätze fest, zu deren Einhaltung sich die Erste Group verpflichtet hat. Sie stellt die Grundlage für ein einheitliches Verständnis von Diversität in der Erste Group dar und beschreibt Aufgaben und Zuständigkeiten sowie allgemeine Richtlinien für die Entwicklung, Umsetzung und Anpassung von Diversitätszielen und Strategien.

Die Richtlinie definiert auch die bei der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern geltenden Diversitätskonzepte in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bildung und berufliche Laufbahn. Neben der Festlegung gruppenweiter Zielvorgaben für den Anteil von Frauen im Topmanagement und im Aufsichtsrat schreibt sie unter anderem vor, dass alle Positionen, einschließlich Führungspositionen, intern auszuschreiben sind (sofern für eine Position nicht bereits Kandidaten aus dem Nachfolger-Pool bereitstehen). Auswahlverfahren und -kriterien müssen transparent sein, Stellenanzeigen sind geschlechtsneutral abzufassen: Talente-Pools und -Programme müssen geeigneten Mitarbeitern aller Altersgruppen, jedes Geschlechts und jeder Herkunft offenstehen; bei der Besetzung von Topmanagementpositionen muss pro Geschlecht mindestens ein Kandidat in die engere Auswahl kommen; bei der Besetzung von Aufsichtsratsmandaten müssen die Nominierungsausschüsse (Holding und lokale Banken) eine Auswahl geeigneter weiblicher Kandidaten bereithalten.

2018 verfolgte die Erste Group in Bezug auf Diversität mehrere Schwerpunkte: Entwicklung zusätzlicher gruppenweiter Initiativen zur Unterstützung von Frauen in Führungspositionen; Attraktivmachen des IT-Bereichs für Frauen über *Erste WIT*; Entwicklung und Förderung weiterer Initiativen im Bereich LGBT+-Inklusion; Weiterentwicklung lokaler Diversitätsinitiativen in CEE; weitere länderweise Beobachtung der Gehaltsunterschiede zwischen Männern und Frauen und Ergreifung geeigneter Maßnahmen zu deren Behebung.

## EXTERNE EVALUIERUNG

Die Erste Group Bank AG hat entsprechend der C-Regel 62 ÖCGK mindestens alle drei Jahre, zuletzt für das Geschäftsjahr 2017, externe Evaluierungen der Einhaltung der C-Regeln des Kodex vornehmen lassen. Alle Evaluierungen kamen zum Ergebnis, dass die Erste Group Bank AG sämtlichen Anforderungen des Kodex nachgekommen ist. Abweichungen von C-Regeln des Kodex wurden erklärt und begründet. Die zusammengefassten Berichte zu diesen Evaluierungen stehen auf der Website der Erste Group Bank AG zur Verfügung.

## AKTIONÄRSRECHTE

Festgehalten wird, dass aus eigenen Aktien der Erste Group Bank AG keine Rechte zustehen. Ein Tochterunternehmen oder ein anderer, dem Aktien für Rechnung der Erste Group Bank AG oder eines Tochterunternehmens gehören, kann aus diesen Aktien das Stimmrecht und das Bezugsrecht nicht ausüben.

### Stimmrechte

Mit jeder Aktie der Erste Group Bank AG verfügt ihr Inhaber über eine Stimme in der Hauptversammlung. Im Allgemeinen können Aktionäre in einer Hauptversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder, falls zur Genehmigung einer Maßnahme die Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals

fassen, sofern nicht gemäß österreichischem Recht oder der Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Die Satzung weicht in drei Fällen von den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheitserfordernissen ab: Erstens kann die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ende ihrer jeweiligen Funktionsperiode durch einen Beschluss der Hauptversammlung rückgängig gemacht werden, wofür eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und eine Mehrheit von 75% des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich sind. Zweitens kann die Satzung durch einen Beschluss der Hauptversammlung abgeändert werden. Sofern eine solche Änderung nicht den Unternehmenszweck betrifft, sind eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und eine einfache Mehrheit des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Drittens kann jede Bestimmung, die größere Mehrheiten vorschreibt, nur mit der entsprechend erhöhten Mehrheit abgeändert werden.

### Dividendenrechte

Jeder Aktionär ist bei Beschluss einer Dividendenausschüttung durch die Hauptversammlung zum Bezug von Dividenden im dort beschlossenen Ausmaß berechtigt.

### Liquidationserlöse

Im Falle der Auflösung der Erste Group Bank AG werden die nach Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten und Rückzahlung des Ergänzungskapitals sowie des zusätzlichen Harten Kernkapitals verbleibenden Vermögenswerte an die Aktionäre anteilig aufgeteilt. Zur Auflösung der Erste Group Bank AG ist eine Mehrheit von mindestens 75% des bei einer Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich.

### Zeichnungsrechte

Inhaber von Aktien verfügen grundsätzlich über Zeichnungsrechte, die es ihnen ermöglichen, zur Aufrechterhaltung ihres bestehenden Anteils am Grundkapital der Erste Group Bank AG neu begebene Aktien zu zeichnen. Diese Zeichnungsrechte stehen im Verhältnis zur Anzahl der von den Aktionären vor der Emission junger Aktien gehaltenen Anteile. Die genannten Zeichnungsrechte kommen nicht zur Anwendung, wenn ein Aktionär sein Zeichnungsrecht nicht ausübt oder die Zeichnungsrechte in bestimmten Fällen durch einen Beschluss der Hauptversammlung oder einen Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

Das Österreichische Aktiengesetz enthält Bestimmungen zum Schutz von Einzelaktionären. Insbesondere sind alle Aktionäre unter gleichen Umständen gleich zu behandeln, sofern die betroffenen Aktionäre nicht einer Ungleichbehandlung zugestimmt haben. Des Weiteren sind Maßnahmen mit Einfluss auf Aktionärsrechte, wie Kapitalerhöhungen und der Ausschluss von Bezugsrechten, generell durch die Aktionäre zu beschließen.

Die Satzung der Erste Group Bank AG enthält keine von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Bestimmungen über eine

Änderung des Grundkapitals, die mit den Aktien verbundenen Rechte oder die Ausübung der Aktionärsrechte.

Aktiengesellschaften wie die Erste Group Bank AG müssen pro Jahr zumindest eine Hauptversammlung (ordentliche Hauptversammlung) abhalten. Diese muss innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattfinden und mindestens folgende Punkte behandeln:

- \_ Vorlage bestimmter Dokumente
- \_ Gewinnverwendung
- \_ Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr

Im Rahmen der Hauptversammlung haben die Aktionäre die Möglichkeit, Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit diese zur sachgerechten Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist.

---

**Vorstand**

---

Andreas Treichl e.h., Vorsitzender	Willibald Cernko e.h., Mitglied
Peter Bosek e.h., Mitglied	Gernot Mittendorfer e.h., Mitglied
Petr Brávek e.h., Mitglied	Jozef Sikela e.h., Mitglied

Wien, 28. Februar 2019